

Breitverteiler: In vielen Bundesländern gelten Ausnahmen

Bundesland	Möglich?	Ausnahmen bei naturräumlichen Besonderheiten/ Sicherheitsgründe	Ausnahmen bei agrarstrukturellen Besonderheiten	Weitere emissionsarme Verfahren	Sonstige Hinweise
Baden-Württemberg	Ja	-Grünlandflächen mit >20 % Hangneigung auf mehr als 30 % der Fläche - Hochdruckseitenverteiler bei >35 % Hangneigung: → max. 2 Gaben jährlich (bei Beweidung nur 1), → mind. 10 m Abstand zum Gewässer (Böschungsoberkante), → nicht auf noch gut befahrbaren Flächen	- Betriebe unter 15 ha landw. genutzter Fläche (LF). Diese Flächen sind bei der Ermittlung der erforderlichen LF abziehbar: - Grünland > 20 % Hangneigung, - Flächen mit: → reiner Weidehaltung und <100 kg Stickstoffanfall/Jahr, → ohne Düngung u. ohne Nutzung (Stilllegungsflächen), → Flächen mit verbotener/eingeschränkter N-Düngung (z.B. Vertragsnaturschutz, Wasserschutzgebiete), → Streuobstwiesen (ca. 30 Bäume/ha), → Kleinflächen (< 0,2 ha)	- Verdünnung von Rindergülle auf TS-Gehalt <4,6%, - Für sonstige verdünnte Wirtschaftsdünger gilt ein TS-Gehalt < 2%: → Nachweis voraussichtlich ausreichend Lagerraum u. 2 Laborproben je Düngerjahr - Ansäuerung bei pH-Wert > 6,4, nach Genehmigung durch LAZBW Aulendorf	Ausnahmen genehmigt die Untere Landwirtschaftsbehörde per Einzel-/Sammelantrag oder per Allgemeinverfügung
Bayern	Ja	Möglichkeit eines formlosen Härtefallantrags beim AELF für: → Betriebe, deren Wirtschaftsdünger-Lagerstätten sich nicht mit streifenförmiger Technik anfahren lassen → Flächen, deren Zuwegung keine Befahrung mit streifenförmiger Technik anfahren lassen,	- Agroforst-, Weinbau-, Obstbau-, Hopfenbauflächen und andere Flächen mit Baumkulturen, - Betriebe mit weniger als 15 ha LF, Bei der Ermittlung der erforderlichen LF sind folgende Flächen abziehbar: → Kleinstflächen <0,1 ha, → Zierpflanzen, Weihnachtsbaum, Strauch- und Baumobst, Rebfläche	- Verdünnung von Rindergülle auf TS-Gehalt <4,6 % - Kontrolle über Dokumentation und stichprobenart. Fassproben - Für sonst. Verdünnte Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärrest) sind TS-	Landwirte können in der Gülle-App und iBalis prüfen, welche Ausnahmen für ihre Betriebe zutreffen.

		→ Flächen, die nicht unter die Steillagenregelung fallen, aber aufgrund des Zuschnitts Kippgefahr erwartbar ist.	→ Flächen mit ausschl. Weidehaltung und einem Stickstoffanfall von <100 kg/Jahr → Grünland mit > 20 % Hangneigung auf > 30 % der Fläche (s. iBalis) → Streuobstwiesen, best. KULAP/Vertragsnaturschutzflächen, ungenutzte/ungedüngte Flächen	Gehalte < 2 % die Grenze - Auf Antrag beim zuständigen AELF Ausnahmegenehmigung für angesäuerte flüssigen Wirtschaftsdünger (pH-Wert < 6,4) auf Acker- und Grünland möglich	
Brandenburg	Nein				
Hessen	Ja	- Flächen mit Hanglagen >20 % Steigung (vgl. Karte im GeoBox-Viewer) - kleine, unförmige Schläge: → < 0,25 ha → dreieckige Schläge < 0,5 ha, → Schläge, die an keiner Stelle mehr als 12 m breit sind - Streuobstwiesen (>60 hochstämmige Obstbäume/ha)	- Betriebe mit < 15 ha LF. Bei der Ermittlung der erforderlichen LF sind folgende Flächen abziehbar: → Flächen mit Hanglage → kleine, unförmige Schläge (siehe naturräumliche Besonderheiten) → Streuobstwiesen (siehe naturräumliche Gegebenheiten) → Flächen mit best. Förderprogrammen bzw. mit Düngeverbot → ungenutzte, ungedüngte Flächen	- Nur auf Grünland: Verdünnung von Rindergülle auf TS-Gehalt <4,6 % - Für sonstige Düngemittel gelten TS-Gehalte < 2 % als Grenze - Nachweis muss beim Ausbringen erfolgen (u.a. aus wiss. anerk. Methoden)	Ausnahmen nur nach Meldung über das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums Kassel
Mecklenburg-Vorpommern	Nein				
Niedersachsen	Ja	- Feldblöcke mit > 20 % Hangneigung auf > 30 % der Fläche - Kleinstflächen mit unveränderlichen Grenzen - von der Düngbehörde veröff. Gebietskulisse mit mögl. Flächen			Alle sonstigen Ausnahmen in Einzelfällen auf Antrag bei der Düngbehörde

Nordrhein-Westfalen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Acker- und Grünlandflächen mit &gt; 20 % Hangneigung auf mindestens 5.000 m<sup>2</sup></li> <li>- Schläge &lt; 1 ha mit veränderlichen Grenzen und Hangneigung von &gt; 20 % auf &gt; 30 % des Teilschlages (Technikgröße)</li> <li>- Landwirtschaftskammer veröffentlicht jährlich eine akt. Gebietskulisse (Düngeportal, TIM-online, Geoportal NRW) mit Flächen, die die Kriterien erfüllen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Agroforst-, Hopfenanbau-, Obstbau-, Weihnachtsbaum-, Weinbau- und andere Flächen mit Baumkulturen</li> <li>- Betriebe mit Betriebsfläche &lt; 15 ha, deren Betriebsfläche zu &gt; 50 % in der Kulisse mit naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten liegt</li> </ul>	<p>Vorläufig für 2025:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur auf Grünland: Verdünnung von Rindergülle auf TS-Gehalt &lt; 4,6 %</li> <li>- die Absicht, diese Option zu nutzen muss zu Jahresbeginn bei der KWK gemeldet werden; der jew. Einsatz muss 24 h zuvor bei der LWK angezeigt werden, Kontrolle über Fassprobe</li> </ul>	<p>Betriebe, deren Flächen die Bedingungen erfüllen, aber nicht in der Flächenkulisse liegen, können einen Antrag bei der LWK stellen</p>
Rheinland-Pfalz	In Einzelfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Acker-/Grünlandflächen ab 20 % Hangneigung (Flächenanteile können in GeoBox-Viewer eingesehen und die Flächengröße ermittelt werden)</li> <li>- Anschlussflächen bis max. 1 ha an die zuvor genannten Hangflächen (im Antrag als „Restflächen“ bezeichnet)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit Baumbeständen (u.a. Streuobst, Agroforst)</li> <li>- Einzelflächen bis 1 ha</li> <li>- Mit „schwerer“ Technik schlecht erreichbare/unzugängliche Flächen (Restanteile von Flächen, die überwiegend &gt; 20 % Neigung haben)</li> <li>- Betriebe unter 15 ha nach Abzug vorgenannter Flächenanteile</li> <li>- Betriebe mit max. 250 m<sup>3</sup> eigenem flüssigen Wirtschaftsdünger</li> <li>- Flächen ohne organische Düngung (z.B. Vertragsnaturschutz, Schutzgebiete)</li> </ul>		<p>Alle Ausnahmen nur auf Antrag bei der Aufgaben-Dienstleistungs-Direktion Trier</p>
Saarland	Nein				
Sachsen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünlandflächen, die &gt; 20 % Hangneigung auf über 30 % eigenen Flächen haben (siehe</li> </ul>	<p>Grünlandflächen von Betrieben &lt; 15 ha:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flüssige organische und flüssige organisch-mineralische</li> </ul>	<p>Ausnahmen für einzelne, nicht berücksichtigte</p>

		Flächenverzeichnis im iDA-Datenportal, der Nachweis ist im Kontrollfall zudem durch eigene Unterlagen zu erbringen) - Grünlandflächen mit Schlaggrößen < 0,3 ha	→ die keine außerhalb des Betriebs anfallenden flüssigen Düngemittel wie Gülle oder flüssige Gärreste aufnehmen → von den 15 ha lassen sich folgende Flächen abziehen: Zierpflanzen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Obst- und Rebschulflächen, Flächen mit reiner Weidehaltung und jährlich < 100 kg Stickstoffanfall	Düngemittel < 2 % TS-Gehalt - Nachweis einer einmal jährlichen TS-Gehalt Untersuchung	Grünlandflächen, als Einzelantrag beim LfULG
Sachsen-Anhalt	Nein	Ausnahmegenehmigung nur in Einzelfällen beim zuständigen Landkreis möglich			
Schleswig-Holstein		Ausnahmegenehmigung nur in Einzelfällen auf Antrag beim LLnL möglich	- Feldblöcke mit weniger als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Streuobstflächen mit Grünlandnutzung (NC 480).	Wirtschaftsdünger mit einem Anteil an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent (z.B. Rinderjauche)	
Thüringen	Nein	Ausnahmegenehmigung in Einzelfällen nach formlosen Antrag beim TLLLR möglich			

Quelle: Officialstellen der Bundesländer